Aufnahmeantrag AC Bad Driburg e.V. im ADAC

☐ als Familienmitglied (2 Elternteile plus jugendliche Kinder) 60,- € jährlich
☐ als Standardmitglied (Erwachsene ab 18 Jahre) 30,- € jährlich
☐ als Jugendmitglied (Jugendliche bis 17 Jahre) 15,- € jährlich
(Eine Jugendmitgliedschaft ist nur möglich, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied ist.)

Name, Vorname: _____ Name, Vorname: _____
(optional 2 Elternteil)
Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum: _____

Bei Familienmitgliedschaft oder Jugendmitgliedschaft können hier zusätzlich die Jugendliche unter 18 Jahre eingetragen werden:

Name, Vorname: _____ Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum: _____

Name, Vorname: _____ Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ Wohnort: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefon (privat): _____

Telefon (gesch.): _____

Telefon (Mobil): _____

ADAC Mitgliedsnummer: _____

Für die Mitgliedschaft(en) gelten die Satzung des ADAC und die des AC Bad Driburg e.V. im ADAC. Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Mit meiner Unterschrift genehmige ich außerdem, die Veröffentlichung folgender Daten in der internen Mitgliederliste, die nur für registrierte Mitglieder auf der Homepage einsehbar sind.

☐ E-Mail Adresse ☐ Mobiltelefonnummer

_____
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller-/in, bei Jugendlichen unter 18 Jahren Unterschrift gesetzliche Vertreter-/in

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig pro Kalenderjahr, der Einzug erfolgt in jedem Kalenderjahr Anfang des Jahres oder ab Aufnahme, falls diese später im Jahr erfolgen sollte. Aus organisatorischen Gründen ist nur der Bankeinzug möglich.
Mit untenstehenden Daten genehmige ich dem AC Bad Driburg e.V. im ADAC, den Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Name der Bank: _____

_____
Ort, Datum und Unterschrift der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers

AC Bad Driburg e.V. im ADAC - Lütkerlinde 10, 33034 Brakel - www.ac-bad-driburg.de

SATZUNG des AC Bad Driburg e.V. im ADAC

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 04.11.2011 in Bad Driburg gegründete Club führt den Namen: „AC Bad Driburg e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Bad Driburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele

I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Automobilsports, sowie die Förderung der Jugend.

III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch

- die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung wie Jugendkartslalom,
- die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden,
- die Ausbildung und der Einsatz von Sportwarten der Streckensicherung zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern,
- die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports und
- die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.

IV. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.

II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4
Aufnahme

I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5
Beiträge

I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

II. Die Mitgliederversammlung hat einen Jahresbeitrag von 30 € für ordentliche Mitglieder, 15 € für Jugendmitglieder und 60 € für eine Familienmitgliedschaft (2 Elternteile und alle minderjährigen Kinder) festgelegt. Aufnahmegebühren werden vorerst nicht erhoben.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

V. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Vorhandene Clubkleidung verbleibt nach der Beendigung der Mitgliedschaft beim Mitglied. Es ist allerdings untersagt bei Veranstaltungen des Clubs diese sichtbar zu tragen.

§ 7
Organe

Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die Vereins-Homepage mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
b) Bericht des Vorstandes
b) Bericht der Rechnungsprüfer
c) Feststellung der Stimmliste
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahlen
f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
g) Anträge mit Inhaltsangabe
h) Verschiedenes

§ 9
Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

a) Satzungsänderungen
b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
d) Auflösung des Clubs.

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Sollte jedoch 1 Mitglied gegen eine Wahl durch Handzeichen stimmen, muss die Wahl zwingend geheim durchgeführt werden.

IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand und/oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 11
Der Vorstand

I. Der Vorstand des AC Bad Driburg besteht aus
1. der/die Vorsitzende
2. der/die Schatzmeister/in
3. der/die Sportleiter/in
4. der/die Jugendleiter/in
5. der/die Koordinator/in Sportwarte
6. der/die Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit
7. der/die Beisitzer/in Sekretariat

II. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 weitere Beisitzer wählen.

III. Vorstandsmitglieder zu 1 bis 3 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

IV. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden.

V. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. und 3. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

VII. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

VIII. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IX. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

§ 12
Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheidet und neu zu wählen ist. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14
Auflösung

I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Datenschutz

I. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
   b. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
   c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
   d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

II. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirk-

same Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass damit der beabsichtigte Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Bad Driburg (Sitz des Clubs).

§ 18
Inkrafttreten

I. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

II. Die Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Paderborn in Kraft.

III. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 19
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

I. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

II. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz I trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, die den Zielen im Sinne des §2 der Satzung dienen, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

IV. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

V. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahr-/ Reise-/ Porto-/ Telefonkosten usw.

VI. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

VII. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz II und den Aufwendungsersatz nach Absatz VI im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 20
Haftung

I. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

II. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.